

Kolumne

Öffentliche Verkehrsmittel haben Vorrang – aber nicht um jeden Preis!



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

Autobussen ist im Ortsgebiet das ungehinderte Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen, sobald der Lenker mit Betätigung des Blinkers die Absicht angezeigt hat, von der Haltestelle abzufahren. Ein Lenker eines nachkommenden Fahrzeugs hat seine Fahrgeschwindigkeit dann zu vermindern und wenn nötig sogar anzuhalten, um dadurch dem Autobus das Abfahren von der Haltestelle zu ermöglichen.

Dabei hat der Lenker eines Autobusses jedoch zu beachten, dass er den Blinker erst setzen darf, wenn er tatsächlich abfahrbereit ist, ferner darf er beim Wegfahren aus der Station andere Straßenbenutzer nicht gefährden. Oft hört man Erzählungen, dass ein Autobus in der Station gestanden ist, plötzlich geblinkt und sich in Bewegung gesetzt und dadurch ein vorbeifahrendes anderes Fahrzeug gerammt hat. Doch solche Schilderungen sind zu hinterfragen:

Während ein Autobus bei einer maximalen Beschleunigung von $1,5 \text{ m/s}^2$ in einer Sekunde beim Ausfahren aus der Station nur 75 cm zurücklegt und sich dabei naturgemäß nicht seitlich bewegen kann, sondern nur schräg nach vorne, legt ein vorbeifahrender Kfz-Lenker bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit seinem Fahrzeug während einer Sekunde fast 14 m zurück; dies ist etwas mehr als die übliche Länge eines ganzen Autobusses. Mit anderen Worten: In der gleichen Zeit, in der der Autobus gerade einmal 75 cm fährt, ist der Kfz-Lenker in unserem Beispiel bereits an dem Autobus vorbeigefahren!

Das bedeutet im Ergebnis, dass bei Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstandes zum Autobus eine Kollision aus technischer Sicht nur sehr schwer möglich ist. Fährt der Autobus allerdings erst dann aus der Station, wenn das vorbeifahrende Kfz schon auf halber Höhe ist, ist eine Kollision mit dem Bus noch unwahrscheinlicher.

Anders verhält sich die Zeit-Weg-Rechnung natürlich, wenn das vorbeifahrende Kfz langsamer unterwegs ist: Wird eine Geschwindigkeit von 30 km/h eingehalten, legt dieses Kfz in einer Sekunde einen Weg von etwas mehr als 8 m zurück; dies entspricht in etwa drei Viertel der Länge eines Autobusses. In einem solchen Fall müsste der vorbeifahrende Kfz-Lenker sein Fahrzeug aufgrund der anfangs zitierten Fahrregel jedenfalls abbremsen und dem Bus das Ausfahren aus der Station ermöglichen. Gerade aber dieser Fall stellt vermutlich bereits einen Grenzfall dar, da der Buslenker das herannahende Fahrzeug und dessen Geschwindigkeit richtig einschätzen müsste und zunächst entweder nicht anfahren dürfte, um dieses Fahrzeug vorbeizulassen, oder aber nur mit einer geringeren Beschleunigung, womit das Wegfahrmanöver viel langsamer wäre und keine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer darstellen würde.

In diesem Sinne: Gute Fahrt!

Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at